

rein materielle bonum ist, daß der Beschädigte N. N. mehr erhalten würde, wenn die persona ad compensationem obligata nicht in den Chestand treten würde. Kann also auf diese Prinzipien hin in unserem Falle die Pflicht, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen, nicht so weit urgiert werden, daß derentwegen Pelagia auf ein natürliches Recht verzichten müßte, wie es der Chestand ist, so wird man ihr aber auch dann die Mittel erlauben müssen, durch die es ihr ermöglicht wird, früher oder später einmal in diesen Stand zu treten, mit anderen Worten: Man wird Pelagia nicht nötigen können, ihre zukünftigen Ersparnisse so weit zur Kompensation zu verwenden, daß sie auf diesen Umstand, eine etwaige eheliche Verbindung nämlich, keine Rücksicht nehmen darf. Ja, noch mehr! Wenn man bedenkt, wie gering deren jährliche Ersparnisse überhaupt sind, — was sind denn auch 80—90 K in einem ganzen Jahre? — wobei wir freilich voraussetzen, daß sie alle unnötigen Ausgaben vermeidet — so wird man sie höchstens zu einer ganz minimalen, oder richtiger, zu gar keiner Kompensation aus diesen ihren Ersparnissen verpflichten können, so lange wenigstens für sie eine gegebene Aussicht auf die Möglichkeit einer Verheiratung besteht. Sollte Pelagia jedoch nicht in den Chestand treten, so braucht sie auch da, wie bereits gesagt, nur insofern sich ihrer bereits gemachten und noch zukünftigen Ersparnisse zu entäußern, daß sie in den Tagen des Alters oder der Dienstunfähigkeit nicht ganz subsistenzlos darsteht. Würde sie außerdem noch arme Eltern zu unterstützen oder gar zu erhalten haben, so würde selbstverständlich diese natürliche Pflicht der Kindesliebe an die Stelle der Ersatzpflicht treten. Für den Fall jedoch, daß Pelagia anderweitig z. B. durch Erbschaft in den Besitz von bedeutenderen Geldmitteln gesetzt würde, würde sie selbstverständlich verpflichtet sein, dieselben zur Kompensation heranzuziehen, insofern wenigstens, als sie selbst derselben nicht notwendig bedarf.

P. D.

**IV. (Darf bei einem Neubau der Titel einer Pfarrkirche geändert werden?)** In einer Pfarrrei, die nach Tausenden Fabriksarbeiter zählt, ist die Pfarrkirche zu klein, ein Neubau unbedingt notwendig. Von vielen Seiten wurde der Wunsch geäußert, die neue Kirche solle — in Hinsicht auf die Arbeiter — dem heiligen Josef geweiht werden, umso mehr, als der bisherige Patron der Kirche ein wenig bekannter Heiliger ist, der nie, sit venia verbo populär wurde. Darf der Titel der Kirche geändert werden? Das ist die Frage des betreffenden Pfarrers.

Seit der apostolischen Zeit erhält jede Kirche einen Namen, wie der Mensch in der heiligen Taufe; das ist der Titel der Kirche oder des Patron, wenn es ein Heiliger ist, dem die Kirche geweiht wurde, der bei Gott gleichsam als Fürbitter bestellt wird. Daß der Patron eines Ortes, Landes z. mit dem Titel einer Kirche nichts zu tun hat, ist selbstverständlich.

Kirchen können geweiht werden der heil. Dreieinigkeit, Christus oder einem Geheimniße aus seinem Leben, z. B. Verklärung, der seligsten Jungfrau und Tatsachen aus ihrem Leben, z. B. Verkündigung, den Engeln und Heiligen. Einem nur selig Gesprochenen oder ehrenwürdigen Diener Gottes darf ohne römisches Indult keine Kirche geweiht werden. Gewöhnlich hat eine Kirche nur einen Titel; es kommen aber genug Fälle vor, daß eine Kirche mehreren Heiligen geweiht ist, z. B. Gervasius und Protasius, Kosmas und Damian, auch wenn ihre Feste an verschiedenen Tagen gefeiert werden, z. B. Jakob und Christoph, Johannes und Franziskus.

Rom hält an dem Grundsätze fest, der Titel der Kirche darf nicht leicht geändert werden. Es würde auch das Gefühl eines Christen verleßen, wenn mir nichts, dir nichts, ein Heiliger als Patron abgesetzt würde, nachdem er vielleicht Jahrhunderte als Fürbitter einer Pfarrei gegolten hat. Den Wünschen des Volkes trägt aber der apostolische Stuhl trotzdem Rechnung, indem er die Möglichkeit zugibt, daß ein zweiter Titel oder Patron dem früheren beigesetzt werde.

Gasparri (de Euch. I. 93) schreibt: „*Titulus ecclesiae in genere mutari non debet, id est neque alius addi, neque aliquis, si titulus multiplex est, supprimi, neque alius substitui. Haec mutatio fieri potest, quando ecclesia diruta rursus extruitur, sed etiam hoc in casu maxime decet, ut idem titulus retineatur, et ad sumnum novus addatur, ut praecepit S. R. C. 16. Jan. 1885.*“ Im Jahre 1843 wurde in Rom die Frage vorgelegt: Utrum semel assignato titulari patrono alieui ecclesiae, liceat episcopo rationabili ex causa illum in alium immutare; et quatenus negative, enixe efflagitat episcopus, ut ex apostolico indulto haec sibi facultas in casu elargiatur. Die Antwort lautete: ad 1. non licere; ad 2. pro gratia assumendi S. Annam in contitularem cum S. Andrea Apostolo.

In Rom wurde aber auch speziell der anfangs angeführte Zweifel schon behandelt, und auch dahin entschieden: Der alte Titel wird beibehalten und ein neuer kann hinzugefügt werden. Gasparri führt drei derartige Entscheidungen an (l. c. S. 92) und fasst das Resultat in die Worte zusammen: „*S. C. C. censuit, translata ecclesia parochiali in aliam recenter erectam, titulum antiquum esse retinendum et ad ecclesiam subrogatam esse transferendum, sed addi posse titulum secundum.*“

Wichtig ist noch die Bemerkung unseres berühmten Kanonisten: „*Quando ex facto S. Sedis novus titulus antiquo superadditus est, antiquus suas praerogativas non amittit, et omnes tituli habendi sunt aequae principales. Episcopus titulo existenti alium addere, citra novam Ecclesiae dedicationem, auctoritate propria non potest.*“

Der Pfarrer kann also getrost den heiligen Josef als contitularis erwählen, respektive den Bischof bitten, bei der Kirchweih

diesen neuen Titel den alten beifügen zu wollen. Der alte Patron muß aber festgehalten werden, sein Fest, wie bisher, nach den Rubriken gefeiert werden; der neue, der ja als aequa principalis gilt, wird im Brevier und in der heiligen Messe von den Pfarrgeistlichen ebenso zu behandeln sein, wie der ursprüngliche Titular. „Si titulares Ecclesiae plures sunt, non per modum unius, sed divisim, omnium festa propriis diebus celebranda sunt ritu indicato, dummodo sint omnes aequa principales.“ l. c. 94.

St. Florian.

Alois Pachinger.

V. (**Chedispens.**) (Casus non fictus.) Arkadius kam unerwartet in folgende Lage: Eine Monialis, deren zeitweilige Gelübde noch etwa drei Monate gedauert hätten, und die, um zu heiraten, aus dem Kloster entsprungen war, wendet sich an ihn wegen der Dispens. Die Sache ist beim hochw. Pfarramt schon eingeleitet, aber es ist dort nicht bekannt, daß sie voto ligata ist. (Da der Fall dem hochw. Ordinariat später ohnehin und zwar pro foro externo, non sacramentali bekannt wurde, kann darüber schon geschrieben werden.) Arkadius denkt sich: das ist also ein **impedimentum occultum**; er wendet sich an die heilige Pönitentiarie, legt jedoch Kronen bei, und bittet um Dispens. Er erhielt keine Antwort. Dann telegraphiert er und bezahlt die Retourtaxe, erhält aber wieder — keine Antwort.

Wie ist ein solcher Fall zu behandeln? Die Antwort lautet in Kürze, um nicht zu weitläufig zu werden, folgendermaßen:

1. Arkadius ist im Irrtum. Ein **impedimentum** kann publicum notorium sein, entweder notorietate facti (wenn die Tatsache öffentlich bekannt ist) oder notorietate iuris, d. i. durch einen Richterspruch oder doch auch durch einen Akt, der einem solchen gleichkommt, durch einen Akt, der leicht vor das Forum des (geistlichen) Gerichtes gezogen werden kann. Und ein solcher Akt ist doch gewiß die öffentlich abgelegte, wenn auch einfache Ordensprozeß. In ein notorisches Hindernis aber hat sich Arkadius nicht einzumischen, weder als Beichtvater noch als Privatberater, sondern es gehört vor die kirchliche Behörde; ja, wenn er nicht durch das Beichtsiegel gehindert war, so mußte er der kirchlichen Behörde Meldung machen.

2. Insoferne aber Arkadius sich um die Sache annahm, hat er noch einen zweiten Fehler begangen: Er schrieb an die Pönitentiarie. Dieselbe erteilt Chedispensen pro foro interno, auch pro foro externo, woferne es sich um Arme handelt. Und selbst bei diesen muß, sobald es sich um ein öffentliches Hindernis handelt, der volle Name des Petenten angeführt sein. Das hat Arkadius ebenfalls nicht getan: also ein dritter Fehler. Ueberhaupt hätte eine derartige Dispens (von Ordensgelübden) doch wohl vor das Forum der S. Congr. Ep. et R. gehört, nicht einmal eigentlich zur Datarie.